OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400529/5/MS

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. P C, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 29. März 2021, GZ: FD-Park-0569549-2020, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Dr. P C (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 lit. a Oö Parkgebührengesetz sowie §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 1, 5, 6 Abs. 1, 7 und 9 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 31 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer konkret Folgendes zur Last gelegt.

„Sie haben als der zur Entrichtung der Parkgebühr Verpflichteter das mehrspurige Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen WE, Marke x, am 05.11.2020 zumindest in der Zeit von 09:15 bis 09:26 Uhr innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von W, vor dem Objekt A, mit einer ordnungswidrig hinterlegten Bewohnerparkkarte (Datum nicht lesbar) abgestellt und somit die Ge- und Verbote der Parkgebühren-Verordnung, insbesondere gegen den beinhalteten § 5 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 2 zuwidergehandelt und hat jedenfalls gemäß den Strafbestimmungen der Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 eine Verwaltungsübertretung begangen.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe zur fraglichen Zeit im Pkw mit dem Kennzeichen WE eine Bewohnerparkkarte derart hinter der Windschutzscheibe hinterlegt, dass weder die Bewohnerparkkarten-Nummer noch das Gültigkeitsjahr von außen zu sehen gewesen war, was aufgrund des vom Wachorgan angefertigten Fotos ersichtlich sei.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 31. März 2021 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 11. April 2021 rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der beantragt wurde, das gegen den Beschwerdeführer gestellte Verfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 27. April 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG entfallen, da im angefochtenen Bescheid eine 550 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung

einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte. Der Beschwerdeführer gab diesbezüglich in der ergänzenden Stellungnahme an, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer stellte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen WE am 5. November 2020 zumindest in der Zeit von 9.15 Uhr bis 9.26 Uhr in W, vor dem Objekt A ab (Anzeige).

Die A-straße und somit auch das Objekt A sind von der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels vom 10. September 2018, mit der die Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels erlassen wird, umfasst (Verordnung Parkgebühren-FD-Park-10010-2018).

Die Bewohnerparkkarte war zum fraglichen Zeitpunkt so hinter der Windschutzscheibe hinterlegt, dass der Gültigkeitszeitraum (Jahr) nicht lesbar war (Foto).

In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 1. März 2021 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe die Bewohnerparkkarte ordnungswidrig angebracht (Aufforderung zur Rechtfertigung).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz ist die Parkgebühr, sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

Gemäß § 6 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

Gemäß § 1 Abs. 1 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

eine Parkgebühr in Kurzparkzonen für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer ausgeschrieben.

Gemäß § 1 Abs. 2 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 wird der örtliche Geltungsbereich nach der beiliegenden planlichen Darstellung (siehe Beilage A zur Parkgebühren-Verordnung 2018), die als wesentlicher Bestandteil der gegenständlichen Verordnung gilt, wie folgt umgrenzt:

[...]
Im Osten: R-straße – A-straße einschließlich „Parkplatz A-straße“

[...]

Gemäß § 1 Abs. 3 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 unterliegen im Sinne des Abs. 1 nachstehend taxativ angeführte Straßen (Straßenzüge) und Plätze der Parkgebührenpflicht:

- A-straße zwischen V-straße und R-straße

[...]

Gemäß § 3 Abs. 1 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

Gemäß § 4 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 gelten als Abstellungen im Sinne dieser Verordnung das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und Z. 28 StVO 1960.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 ist die Parkgebühr nicht zu entrichten für:
Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel, hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss.

Gemäß § 6 Abs. 1 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 ist die Parkgebühr gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 9 Abs. 1 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe im Höchstausmaß in dem in § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz festgelegten Strafausmaß zu bestrafen, wer

a) durch Handlungen und Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl Nr. 28/1988 i.d.g.F. oder dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gemäß § 45 Abs. 1 hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Dem Beschwerdeführer wurde im bekämpften Erkenntnis vorgeworfen, er habe den angeführten Pkw mit einer ordnungswidrig hinterlegten Bewohnerparkkarte (Datum nicht lesbar) abgestellt, damit § 5 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 2 zuwidergehandelt und habe er jedenfalls gemäß den Strafbestimmungen der Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels 2018 eine Verwaltungsübertretung begangen.

Nach § 9 Abs. 1 Z. 1 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels besteht das strafbare Verhalten in der Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr durch aktives Tun oder Unterlassen und in der versuchten Hinterziehung oder versuchten Verkürzung der Parkgebühr durch aktives Tun oder Unterlassen.

§ 5 Abs. 1 Z. 7 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels normiert eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr dahingehend, dass Inhaber von Bewohnerparkkarten, die das Fahrzeug in dem Bereich abgestellt haben, für den die Bewohnerparkkarte ausgestellt wurde, und die die Bewohnerparkkarte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht haben, die Parkgebühr nicht zu entrichten haben.

Das bloße nicht gut sichtbare Anbringen der Bewohnerparkkarte hinter der Windschutzscheibe eines in einem Bereich, für den eine Parkgebühr zu entrichten

ist, stellt keinen gesonderten Straftatbestand dar, sondern hat das nicht gut sichtbare Anbringen der Bewohnerparkkarte hinter der Windschutzscheibe des in einem gebührenpflichtigen Bereich abgestellten Fahrzeuges die Verkürzung oder Hinterziehung der Parkgebühr zur Folge, was dem Beschwerdeführer jedoch im Spruch des bekämpften Bescheides nicht vorgeworfen wurde. Der allgemeine Hinweis, der Beschwerdeführer habe mit der von ihm gesetzten Handlung gegen die Strafbestimmungen der Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels verstoßen ist nicht ausreichend konkret und kann der Beschwerdeführer daraus nicht zweifelsfrei erkennen, welche Verwaltungsübertretung ihm zur Last gelegt wird, zumal § 9 Abs. 1 Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels nicht nur die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr durch Handlungen oder Unterlassen und der Versuch desselben, sondern auch die Verletzung der Auskunftspflicht unter Strafe stellt.

Grundsätzlich ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im bekämpften Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltene Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (u.a. VwGH 1.6.2021, Ra 2019/11/0202).

Die Behörde hat innerhalb der Verfolgungsverjährung keine Verfolgungshandlung, die alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthalten hat, gesetzt. Geht doch aus der Aufforderung zur Rechtfertigung zweifelsfrei hervor, dass dem Beschwerdeführer der Tatbestand „Bewohnerparkkarte ordnungswidrig angebracht" angelastet wurde.

Der Vorwurf der Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr durch eine diesen Verwaltungsstraftatbestand erfüllende Handlung oder Unterlassung wurde dem Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde gerade nicht angelastet, sodass eine Richtigstellung oder Ergänzung des Spruches durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht in Betracht kommen kann.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass dem Beschwerdeführer eine einen Verwaltungsstraftatbestand ausfüllende Handlung angelastet wurde, die jedoch per se nicht unter Strafe gestellt ist und somit keine Verwaltungsübertretung bildet, sodass im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben ist und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß